

Anlage: Verfahrensbeschreibung interne Meldestelle

Die Verbandsgemeinde bestellt

RETTENMAIER Frankfurt Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB, Schumannstraße 62, 60325 Frankfurt am Main,

als interne Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (§ 14 Abs. 1 Var. 3 HinSchG).

1.1 Die Aufgabe der internen Meldestelle

Unter Compliance wird die Befolgung aller für die Verbandsgemeinde und ihrer Beschäftigten auf allen Ebenen verbindlichen Gesetze und Regelungen verstanden, wie sie in staatlichen und nichtstaatlichen Regelungswerken niedergelegt sind. Dies umfasst ausdrücklich auch alle internen und externen Regelungen und Vereinbarungen, denen sich die Verbandsgemeinde freiwillig unterwirft.

Die interne Meldestelle soll allen hauptamtlich als auch ehrenamtlich tätigen Personen und sonstigen vertraglich verbundenen externen Dritten („**hinweisgebende Personen**“) als Anlaufstelle dienen, die sich mit Informationen zu einem erheblichen Fehlverhalten (z. B. Gesetzes- und/oder Regelverstöße) („**Verstöße**“) an die Verbandsgemeinde wenden („**Meldung**“) und (zumindest zunächst) Vertraulichkeit gewährt wissen wollen. Die interne Meldestelle ermöglicht auch die anonyme Meldung.

Dies betrifft ebenfalls strafbare Handlungen nach einschlägigen Strafvorschriften mit den Schwerpunkten Sexualdelikte, Korruption, Untreue, Betrug, Bestechung und Bestechlichkeit, aber auch arbeitsrechtliche und steuerrechtliche Normen oder kommunalrechtliche Regelungen, die die Verantwortlichkeiten und die Haftung von Organen betreffen (Aufsichtspflichten).

Es können begründete Verdachtsmomente oder Wissen über tatsächliche oder mögliche Verstöße oder Versuche der Verschleierung solcher Verstöße gemeldet werden. Es muss sich um Verstöße handeln, die in der Verbandsgemeinde oder bei einer anderen Stelle, mit der die hinweisgebende Person aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit im Kontakt steht oder stand, bereits begangen wurden oder sehr wahrscheinlich erfolgen werden (§ 3 Abs. 2 HinSchG).

Die interne Meldestelle wirkt darauf hin, die hinweisgebende Person im Zusammenhang mit der Meldung vor Benachteiligungen durch die Verbandsgemeinde zu schützen, insbesondere vor arbeitsrechtlichen Sanktionen wie Kündigung oder Benachteiligung am Arbeitsplatz.

1.2 Pflichten

RETTENMAIER verpflichtet sich, die ihr aus dem HinSchG entstehenden Vorgaben als interne Meldestelle zu erfüllen, insbesondere zur sorgfältigen Prüfung von Meldungen und der

Verfahrensbeschreibung der internen Meldestelle

Empfehlung geeigneter Maßnahmen. RETTENMAIER stellt sicher, dass sie eine angemessene Infrastruktur für die Entgegennahme, Verwaltung und Bearbeitung von Meldungen bereithält. Sie gewährleistet die strikte Vertraulichkeit aller eingehenden Meldungen sowie identifizierbarer hinweisgebender Personen, insoweit eine Offenbarung nicht erlaubt oder von Gesetzes wegen notwendig ist.

Die in den Meldungen enthaltenen Informationen werden ausschließlich für die Bearbeitung und Analyse des gemeldeten Sachverhalts verwendet. RETTENMAIER verarbeitet personenbezogene Daten gemäß den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und nur im Rahmen ihrer Vertragserfüllung. Die Daten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, dies ist zur Erfüllung des Vertragszwecks erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben. Weiteres ergibt sich aus den beigelegten ergänzenden Dokumenten zum Umgang mit personenbezogenen Daten („Einwilligungserklärung Kommunikation“, „Hinweisblatt Datenverarbeitung“). Alle Informationen werden grundsätzlich für die Dauer von drei Jahren nach Abschluss des Verfahrens aufbewahrt und automatisiert gelöscht (§ 11 Abs. 5 HinSchG).

RETTENMAIER stellt sicher, dass die mit der Bearbeitung von Meldungen betrauten Mitarbeiter über die erforderliche fachliche Expertise verfügen und sich nach dem Stand der Wissenschaft kontinuierlich weiterbilden.

RETTENMAIER gewährleistet, klare und leicht zugängliche Informationen über externe Meldeverfahren bei den externen Meldestellen (Unterabschnitt 3 HinSchG) sowie zu einschlägige Meldeverfahren von Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Europäischen Union bereitzuhalten (§ 13 Abs. 2 HinSchG).

1.3 Kontakt zur Verbandsgemeinde

Hauptansprechpartner für die vorliegende interne Meldestelle ist:

Herr Simon Kühn
Fachbereich Organisation
Datenschutzbeauftragter
Tel.: +49 7276 501144
E-Mail: s.kuehn@herxheim.de

Stellvertreter: David Jochim
Fachbereich 1
Büroleiter und Fachbereichsleiter
Tel.: +49 7276 501135
E-Mail: d.jochim@herxheim.de

Verfahrensbeschreibung der internen Meldestelle

Die interne Meldestelle dokumentiert alle Meldungen und hält für die Prüfung der Stichhaltigkeit einer Meldung und hinsichtlich der zu empfehlenden Folgemaßnahmen mit ihrem Hauptansprechpartner Rücksprache (§§ 17 Abs. 1 Nr. 4 und 6, 18 HinSchG). Der Austausch erfolgt in der Regel mündlich.

Die interne Meldestelle wirkt ggf. am jährlichen Bericht des für Compliance-Fragen zuständigen Beschäftigten mit und erläutert ihre Angaben im Bedarfsfall gegenüber diesem. Die Rahmenbedingungen des schriftlichen Berichts werden zuvor zwischen der von der Verbandsgemeinde benannten Ansprechperson und der internen Meldestelle abgestimmt. Sowohl die mündliche als auch die schriftliche Berichterstattung erfolgt anonymisiert, es sei denn, die hinweisgebende Person hat sich mit einer anderen Vorgehensweise einverstanden erklärt. Ein entsprechendes Einverständnis ist von der internen Meldestelle in geeigneter Form zu dokumentieren.

2 Bearbeitung von Meldungen

2.1 Meldungen

Als Meldungen gelten alle Informationen, die begründete Verdachtsmomente oder Wissen über tatsächliche oder mögliche Verstöße beinhalten, die bereits begangen wurde oder sehr wahrscheinlich erfolgen wird, sowie Versuche der Verschleierung eines solchen Verstoßes.

Meldungen können abgegeben werden von

- hauptamtlich, selbständig und ehrenamtlich tätigen Personen der Verbandsgemeinden sowie
- sonstigen vertraglich verbundenen externen Dritten (§ 16 Abs. 1 S. 3 HinSchG).

Die Meldungen können sowohl im persönlichen Gespräch als auch über (Mobil-)Telefon oder Videotelefonie, per E-Mail, Fax und allgemeiner Post erfolgen.

2.2 Erfassung von Meldungen

Die interne Meldestelle bestätigt der hinweisgebenden Person spätestens nach sieben Tagen den Eingang der Meldung. Die Meldung wird daraufhin auf den sachlichen Anwendungsbereich geprüft und bewertet.

2.3 Weitere Bearbeitung je nach Bewertung der Plausibilität der Meldungen

2.3.1 Priorität C

Meldungen, die auf keinen Verstoß hinweisen (unbrauchbare Meldungen), werden dokumentiert und abgelegt, gegebenenfalls an Herrn Simon Kühn zur allgemeinen Unterrichtung weitergeleitet. Die hinweisgebende Person wird über die Einstellung des Verfahrens bzw. den Abschluss (§ 18 Nr. 3 HinSchG) spätestens nach drei Monaten ab der Eingangsbestätigung unterrichtet (§ 17 Abs. 2 HinSchG).

2.3.2 Priorität B

Bei Meldungen, bei denen zunächst Unsicherheit über die Zuordnung oder die Bedeutung besteht (unklare Meldungen), muss zunächst eine Abklärung über den Gehalt in geeigneter Form erfolgen. Diese Abklärung erfolgt je nach Sachverhalt und nach vorheriger Absprache mit Herrn Simon Kühn, erforderlichenfalls mit weiteren sachverständigen Beschäftigten, Auskunftspersonen außerhalb der Verbandsgemeinde und durch Rückfragen bei der hinweisgebenden Person. Auch hier sind die Meldung und die weiteren Aufklärungsschritte zu dokumentieren. Die hinweisgebende Person wird über den Bearbeitungsstand informiert und geplante sowie bereits ergriffene Folgemaßnahmen unter Darlegung der Entscheidungsgründe mitgeteilt (§ 17 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 HinSchG).

2.3.3 Priorität A

Bei „konkreten Meldungen“ erfolgt eine Erfassung der Angaben der hinweisgebenden Person in Form eines Sachberichts. Nach der vollständigen Erfassung des Sachverhalts wird der Sachbericht an Herrn Simon Kühn weitergeleitet. In besonders dringlichen Fällen berichtet die interne Meldestelle umgehend an Herrn Simon Kühn und macht, wenn möglich und gewollt, Handlungsvorschläge für interne oder externe Maßnahmen zur Beendigung etwa fort-dauernder Verstöße sowie zum Verhalten gegenüber Personen, die einen Verstoß begangen haben. Der Maßnahmenkatalog orientiert sich hierbei an den Vorgaben des § 18 HinSchG.

Vorschläge können z. B. zivilrechtliche und arbeitsrechtliche Schritte betreffen, unter Umständen Absprachen zur Durchführung weiterer interner Ermittlungen sowie die Einschaltung staatlicher Ermittlungsbehörden durch Strafanzeigen oder in anderer geeigneter Weise. Das Gleiche empfiehlt sich, wenn im konkreten Fall zwar keine Verstöße vorliegen, dennoch für die Zukunft Änderungen von Arbeits- und Geschäftsabläufen sowie Änderungen von Organisations- und Verhaltensvorschriften angezeigt erscheinen, um Verstöße zu verhindern.

Auch in diesen Fällen sind die Meldungen sowie Bewertungs- und Aufklärungsmaßnahmen zu dokumentieren. Die hinweisgebende Person wird über den Bearbeitungsstand informiert,

Verfahrensbeschreibung der internen Meldestelle

indem ihr geplante sowie bereits ergriffene Folgemaßnahmen unter Darlegung der Entscheidungsgründe mitgeteilt werden (§ 17 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 HinSchG).

2.3.4 Dokumentation der Meldungen

Für die Dokumentation der Meldungen und der weiteren Bearbeitung sollen standardisierte Formulare verwendet werden, die eine schnelle Erfassung der wesentlichen Gesichtspunkte ermöglichen.

2.3.5 Berichte der internen Meldestelle

Über die konkreten und aktuellen Berichte zu einzelnen Meldungen wird die interne Meldestelle der Verbandsgemeinde jährlich einen Bericht vorlegen, aus dem insbesondere die Anzahl und die Struktur der Meldungen sowie deren weitere Bearbeitung in genereller Form zu ersehen sind. Ziel ist die Förderung und Anpassung bestehender Compliance-Maßnahmen, um weiteren Verstößen effektiv vorbeugen zu können.

2.3.6 Vertraulichkeit

Leitbild der internen Meldestelle ist das Vertraulichkeitsgebot (§ 8 HinSchG).

Die interne Meldestelle hat die Vertraulichkeit der Identität der folgenden Personen zu wahren:

1. der hinweisgebenden Person(en), sofern die gemeldeten Informationen Verstöße betreffen, die in den Anwendungsbereich dieser Vereinbarung fallen, oder die hinweisgebende Person zum Zeitpunkt der Meldung hinreichenden Grund zu der Annahme hatte, dass dies der Fall sei,
2. der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind, und
3. der sonstigen in der Meldung genannten Personen.

Die interne Meldestelle trägt durch geeignete Systeme Sorge dafür, dass die Identität der genannten Personen ausschließlich der bearbeitenden Person sowie den sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützenden Personen bekannt wird.

Diese Vertraulichkeit muss auch gegenüber der Verbandsgemeinde bestehen, damit hinweisgebende Personen sicher sein können, dass sich die Bearbeitung der Meldung nicht nachteilig für sie auswirkt.

Verfahrensbeschreibung der internen Meldestelle

Ausnahmen können sich lediglich nach Maßgabe des § 9 HinSchG ergeben, auf die bereits im Vertrag ausdrücklich hingewiesen wurde. Die hinweisgebende Person wird hierüber in Kenntnis gesetzt.

Die interne Meldestelle wird in konkreten Fällen jedoch immer darauf hinwirken, dass hinweisgebende Personen sich mit der Offenbarung ihrer Person einverstanden erklären, insofern dies zur Aufklärung von Verstößen und Sachverhalten sachdienlich ist.

3 Infrastruktur

3.1 Kommunikationsmittel

Für Zugang und Bearbeitung der Meldungen sind insbesondere erforderlich:

- ein (Mobil-)Telefon,
- ein E-Mail-Zugang über die RETTENMAIER,
- eigene Seiten im Internet- und Intranet-Auftritt der Verbandsgemeinde, in denen auf die interne Meldestelle, den Aufgaben sowie den Zugangsmöglichkeiten hingewiesen werden

Für Schreibtätigkeiten und E-Mail-, Telefon und Fax-Anbindung wird die interne Meldestelle in der Regel auf die Ressourcen der RETTENMAIER zurückgreifen. In besonderen Fällen kann die interne Meldestelle in Absprache mit Herrn Simon Kühn zudem die Infrastruktur der Verbandsgemeinde (bspw. Besprechungsräume) nutzen.

3.2 Zugang

Die interne Meldestelle hat jederzeit (telefonisch) Zugang zum für Compliance zuständigen Verantwortlichen sowie, wenn nötig, zum Bürgermeister bzw. Verbandsgemeinderat.

4 Implementierung

Der Auftraggeber verpflichtet sich über intern und extern zugängliche Kanäle über die Existenz, die Funktion und die Erreichbarkeit der internen Meldestelle zu informieren, um die Inanspruchnahme zu fördern. Die Einzelheiten werden zwischen der internen Meldestelle und dem Ansprechpartner für Compliance abgestimmt.

Die Verbandsgemeinde verpflichtet sich ferner keine arbeitsrechtlichen oder sonstigen Nachteile gegenüber Beschäftigten oder Dritten zu verhängen oder anzudrohen, die gutgläubig

Anlage zum Vertrag zwischen der Verbandsgemeinde Herxheim und der RETTENMAIER Frankfurt Partnerschaftsgesellschaft mbB

Verfahrensbeschreibung der internen Meldestelle

einen Verstoß melden (§ 33 HinSchG). Die interne Meldestelle unterstützt die Organisationen dabei, solche Schutzmaßnahmen zu gewähren.